

Odernheim am Glan, 17.05.2024

Fachbeitrag Artenschutz

nach § 44 BNatSchG
als Anhang zum Grünordnungsplan / Fachbeitrag Naturschutz

Projekt: 3. Teilabschnitt Industriepark A61 / GVZ Koblenz

Ortsgemeinde: Kobern-Gondorf
Verbandsgemeinde: Rhein-Mosel
Landkreis: Mayen-Koblenz
Kreisfreie Stadt Koblenz

Auftraggeber: **Zweckverband Industriepark, A61 / GVZ Koblenz**

Verfasser: **Tobias Harnack, M. Sc. Naturschutz & Landschaftsplanung**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	3
1.1 Beschreibung des Vorhabens	3
1.2 Gesetzliche Grundlagen	3
1.3 Ausschlussverfahren	5
2 ARTEN	6
2.1 Pteridophyta und Spermatophyta (Farn- und Blütenpflanzen)	6
2.2 Lepidoptera (Schmetterlinge)	7
2.3 Reptilia (Kriechtiere)	8
2.4 Mammalia (Säugetiere)	8
2.5 Avifauna	10
3 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	15
4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMABNAHMEN / CEF-MABNAHMEN	16
5 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG	18
6 VERWENDETE UND GESICHTETE QUELLEN	19

Hinweise zum Urheberschutz:

Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei Enviro-Plan GmbH. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.

1 EINLEITUNG

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das hier betrachtete Vorhaben umfasst die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung des 3. Teilabschnitts des Industrieparks A61 GVZ Koblenz auf einer Fläche von etwa 28,5 ha. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemeinde Kobern-Gondorf (Verbandsgemeinde Rhein-Mosel) und der Stadt Koblenz.

Über die im Grünordnungsplan / Fachbeitrag Naturschutz (ENVIRO-PLAN 2024) behandelten Vorgaben hinaus sind dazu die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzvorgaben im Zusammenhang mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 44, sowie unter den Aspekten der europäischen Gesetzgebung zu betrachten. Weitere Informationen zum Vorhaben sind dem ENVIRO-PLAN (2024) zu entnehmen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Im BNatSchG ist der Artenschutz in unterschiedlichen Abschnitten verankert. Gleich in § 1 BNatSchG wird der Schutz der biologischen Vielfalt und mit ihm der Artenschutz, an die erste Stelle gestellt. Um diese Vielfalt sicherzustellen, wird in § 1 Abs. 2 BNatSchG festgelegt, entsprechend ihrem Gefährdungsgrad lebensfähige Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen zu ermöglichen.

Weiterhin sind in der Eingriffsregelung (§§ 13 - 15 BNatSchG) und im Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) Verknüpfungen zum Artenschutz gegeben. Ausschließlich dem Artenschutz gewidmet ist das Kapitel 5 (§§ 37 - 55) des BNatSchG.

Im BNatSchG sind alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vor der Beeinträchtigung durch den Menschen geschützt (§§ 38 ff. BNatSchG). Bestimmte definierte Arten unterliegen aber besonderem Schutz. Dieser bezieht sich auf das Verbot der Tötung von Individuen oder auf Störungen während bestimmter sensibler Zeiten, in denen diese Arten ohnehin verschiedenen Belastungen ausgesetzt sind und die damit für ihren Erhaltungszustand von besonderer Bedeutung sind.

Die sich aus dem besonderen Schutzstatus ergebenden Verbote finden sich in § 44 BNatSchG.

Spezieller Artenschutz

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12) gelten.

Die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten** von Tieren (inkl. deren Entwicklungsformen),
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bau- und immissionsschutzrechtliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (VG MINDEN 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** zielt auf den Schutz von Individuen einer besonders geschützten Art ab (Individuenbezug; BVERWG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (LUKAS et al. 2011). In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (ebd.).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (LUKAS et al. 2011). Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass es sich um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann vorliegt, „wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“ (Gesetzesbegründung: DEUTSCHER BUNDESTAG 2007).

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist (nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss“ (Gesetzesbegründung: DEUTSCHER BUNDESTAG 2007).

Nach einem Urteil des BVERWG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich individuenbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, bzw. „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nach der Entscheidung des BVerwG nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung

In § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird festgelegt, dass für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das **Zerstörungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF –measures to ensure the continuous ecological functionality) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das **Tötungs- und Verletzungsgebot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das **Verbot des Nachstellens und Fangens** wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen

im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Ausnahmen

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen. Es kann zu solchen, näher bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) durch die Behörden nur kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Befreiung

Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag befreit werden, wenn die Durchführung der Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3 Ausschlussverfahren

Als betrachtungsrelevante Arten werden die besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG), durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt auf die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, die europäischen Vogelarten und die sog. Verantwortungsarten (Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind)¹, näher untersucht. Bei den übrigen besonders oder streng geschützten Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines genehmigten Eingriffs oder Vorhabens kein in diesem Rahmen zu prüfender Eintritt eines Zugriffsverbotes i. S. d. § 44 BNatSchG vor.

Das Ausschlussverfahren orientiert sich an der Artenliste des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz („Arten mit Besonderen Rechtlichen Vorschriften“, LUWG 2015).

Diese Gesamtliste wurde zunächst auf tatsächlich im Gebiet nachgewiesenen Arten sowie auf Arten, die zwar nicht nachgewiesen wurden, für die aufgrund der Habitatausstattung und der klimatischen Kennwerte des Gebietes jedoch ein potenzielles Vorkommen im Gebiet möglich erscheint, eingeschränkt.

Als Nachweisquellen dienten im Rahmen der Planung erstellte Fachgutachten zu den Artengruppen der Reptilien und der Fledermäuse (Büro STRIX 2023) und der Vögel (PLANUNGSBÜRO HILGERS 2019). Für die weiteren Arten(gruppen) wurden einschlägige Quellen (POLLICIA (2022, 2023), LFU (2023)) ausgewertet. Eine Prüfung auf Artnachweise wurde für die Messtischblätter (MTB) 5610 und 5611 vorgenommen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die Artengruppen *Gastropoda* (Schnecken), *Bivalvia* (Muscheln), *Odonata* (Libellen), *Osteichthyes* (Knochenfische) und *Amphibia* (Lurche) nicht berücksichtigt, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet, insb. geeignete Gewässerhabitate, liegen. Gleiches gilt für die betrachtungsrelevanten Arten der Gruppe der Käfer in Rheinland-Pfalz, deren Vorkommen eng an Gewässerhabitate (Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer) oder ältere Gehölzstrukturen (Eremit, Heldbock) gebunden sind.

¹ Derzeit liegt noch keine Rechtsverordnung für Arten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

2 ARTEN

2.1 Pteridophyta und Spermatophyta (Farn- und Blütenpflanzen)

Tabelle 1: Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 5610 und 5611
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	-
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	-
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	-
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	-
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	-
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	-
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	-
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Glanzstendel	-
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	-
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn	-
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	-
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	-
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	-

Sumpf-Siegwurz, **Glanzstendel** und **Sommer-Schraubenstendel** sind an Kalkmoore oder Kalkmagerrasen gebunden, **Kriechender Sellerie**, **Froschkraut**, **Liegendes Büchsenkraut** und **Biegsames Nixenkraut** an Wasserlebensräume (PETERSEN et al. 2003). Ein Vorkommen dieser Arten kann aufgrund der vorherrschenden Standortbedingungen (fehlen geeigneter Wuchsorte) sowie der dokumentierten geographischen Verteilung hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

„Der **Frauenschuh** ist eine typische Art lichter Wälder, wärmebegünstigter Waldrandbereiche, Säume sowie besonnter Waldlichtungen [...]. Häufig findet man ihn auf frischen bis mäßig trockenen Kalk- und basenreichen Lehmböden“ (BFN 2022d). Vorkommen sind für das nördliche Rheinland-Pfalz dokumentiert. Ein Vorkommen der Art kann aufgrund der vorherrschenden Standortbedingungen sowie der dokumentierten geographischen Verteilung hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die **Dicke Trespe** ist in der Ackerbegleitflora zu finden, jedoch wird ihr Vorkommen in Rheinland-Pfalz gemäß BFN (2022a) auf nur zwei MTB dokumentiert (MTB 6410 Kusel, MTB 6007 Wittlich). Ein Vorkommen der Art ist an den Eingriffsorten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Das **Scheidenblütgras** hat gemäß BFN (2022c) kein aktuelles Vorkommen in Rheinland-Pfalz. Des Weiteren besiedelt die Art Überschwemmungsbereiche von Bächen und Flüssen, Schlammflächen sowie Uferbereiche (PETERSEN et al. 2003). Ein Vorkommen der Art an den Eingriffsorten ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Die **Sand-Silberscharte** ist in Rheinland-Pfalz lediglich auf Sandstandorten im Bereich zwischen Mainz und Ingelheim anzutreffen BFN (2022e). Ein Vorkommen der Art an den Eingriffsorten ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der **Kleefarn** ist an feuchte Standorte gebunden und kommt nur vereinzelt im südlichen Rheinland-Pfalz vor. Der **Dünnfarn** benötigt horizontale oder schräge silikatische Felsflächen, wie Höhlen und Spalten, die vorzugsweise lichtarm und tief sind sowie eine hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen (PETERSEN et al. 2003). Ein Vorkommen der beiden Arten ist an den Eingriffsorten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Zusammenfassend besteht für alle hier aufgelisteten Arten kein Verstoß gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, da der Eingriff nicht in potenziellen Habitaten dieser Pflanzenarten stattfindet bzw. ein Vorkommen der Arten aufgrund ihres bekannten Verbreitungsmusters mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

2.2 Lepidoptera (Schmetterlinge)

Tabelle 2: Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 5610 und 5611
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	-
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollafer	-
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Schneckenfalter, Kleiner Maivogel	-
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	-
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	-
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	-
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	-
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	-
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	X
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	-

Gemäß den Artdaten nach POLLICIA (2022) und LFU (2023) werden für die betrachteten MTB mit Ausnahme des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Apollofalters keine Nachweise gelistet.

Die ursprünglichen Lebensräume des **Apollofalters** sind sonnenexponierte, heiße Fels- und Steinschüttfluren, Felsbänder, Felsterrassen, felsdurchsetzte Trocken- und Magerrasenterrassen sowie Mauerkronen von Trockenmauern in Weinbergsgebieten mit größeren Polstern der Weißen Fetthenne (oder seltener der Purpur-Fetthenne)“ (PETERSEN et al. 2003). Vorkommen sind für die Hänge des Moseltals bekannt. Geeignete Habitatrequisiten sind im landwirtschaftlich geprägten Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der **Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** besiedelt bevorzugt wechselfeuchtes Feuchtgrünland, wie Pfeifengras-, Brenndolden- oder frisch-feuchte Glatthaferwiesen. Wichtige Habitatrequisite stellt der Große Wiesenknopf dar, welche für die Fortpflanzung und als Nahrungspflanzen für die Larven überaus wichtig ist (PETERSEN et al. 2003). Ein Vorkommen der Art wird mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** stellt gleiche Ansprüche an sein Habitat wie der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (s. o.). Ein Vorkommen kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Auch die Arten **Wald-Wiesenvögelchen, Eschen-Schneckenfalter, Haarstrangwurzeleule, Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter** und **Blauschillernder Feuerfalter** besiedeln wassergeprägte Lebensräume. Ein Vorkommen im Plangebiet kann dementsprechend hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Der **Quendel-Ameisenbläuling** besiedelt sonnige, (halb-) trockene, offene, aber auch buschreiche Kalk- und Silikatmagerrasen (PETERSEN et al. 2003). Derartige Habitatrequisiten sind innerhalb bzw. im Nahbereich der Eingriffsflächen nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird hinreichend sicher ausgeschlossen.

Der **Heckenwollfalter** bewohnt sonnenexponierte Schlehen-Weißdorngebüsche auf meist warm-feuchten Böden an Waldrändern oder in lichten, strukturreichen Laubmischwäldern. Etwaige Habitatstrukturen finden sich nicht innerhalb der Eingriffsflächen. Ein Vorkommen der Art wird hinreichend sicher ausgeschlossen.

Als Waldart besiedelt der **Gelbringfalter** teilschattige Laubmischwälder mit sehr lückigem Kronenraum und lichte Kiefernwälder. Eine strukturreiche und dichte Kraut- und Strauchschicht (seggen- und grasreich) des Unterwuchses ist dabei essenziell (PETERSEN et al. 2003, SCHULTE et al. 2007). Ein Vorkommen der Art ist hinreichend sicher auszuschließen.

Zusammenfassend ist mit keinem Verstoß gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Schmetterlinge zu rechnen, da kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Art des Eingriffs und dem Habitat besteht.

2.3 Reptilia (Kriechtiere)

Die Artengruppe der Reptilien wurde vom Fachgutachterbüro Strix am Standort untersucht und die Erfassungsergebnisse in einem Ergebnis- und Maßnahmenbericht (BÜRO STRIX 2023) verschriftlicht. Im Zuge der Erfassungen wurden 2023 zehn künstliche Reptilienverstecke an besonders geeigneten Stellen wie Wald- und Wegrändern, Hecken sowie Böschungen ausgebracht und bis Anfang Oktober 2023 regelmäßig kontrolliert. Weiterhin wurden weitere geeignete Habitatstrukturen kontrolliert. Für detaillierte Informationen wird auf BÜRO STRIX (2023) verwiesen.

Betrachtungsrelevante, streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten während den Untersuchungen nicht dokumentiert werden und sind aufgrund der großflächigen, strukturarmen und intensiv bearbeiteten Ackerflächen auch nicht zu erwarten.

Zusammenfassend können artenschutzrechtliche Konflikte i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Reptilien hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

2.4 Mammalia (Säugetiere)

Säugetiere (nicht flugfähig)

Tabelle 3: Vorkommen planungsrelevanter nicht flugfähiger Säugetierarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 5610 und 5611
<i>Canis lupus</i>	Wolf	-
<i>Castor fiber</i>	Biber	-
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	X
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	-
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	-
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	-

Nach den Daten von LFU (2023) sind der Feldhamster, die Wildkatze und die Haselmaus für die betrachteten MTB dokumentiert.

Der **Feldhamster** ist ein typischer Bewohner der offenen Feldflur. In Rheinland-Pfalz kommt der Feldhamster in der Oberrheinebene, den Lößgebieten in der nördlichen Vorderpfalz und in Rheinhessen vor (DEWIST 2016). Aktuelle Verbreitungsgebiete sind für das Plangebiet nicht hinterlegt (ebd.). Gemäß LFU (2023) ist das dokumentierte Vorkommen verschollen.

Die **Wildkatze** benötigt große, unzerschnittene und störungsarme Waldlandschaften. „Bevorzugt werden alte Laub-, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, weniger Nadelwälder. Bedeutsam

ist ein hoher Offenlandanteil mit Windbrüchen, gras- und buschbestandenen Lichtungen, steinigen Halden oder auch Wiesen und Feldern für die Nahrungssuche. Wesentlich erscheint ein hoher Anteil an Waldrandzonen. [...] Wichtige Habitatrequisiten sind trockene Felshöhlen, Felsspalten und Baumhöhlen als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht“ (PETERSEN et al. 2004). Derartige Habitatstrukturen finden sich nicht im Plangebiet. Konkrete Nachweise der Art wurden in einschlägigen Quellen (POLLICIA (2023b), LFU (2023)) ebenfalls nicht für das Plangebiet dokumentiert. Ein Vorkommen der Art kann somit hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Haselmäuse benötigen ein ausreichendes Angebot an blühenden und fruchtenden Sträuchern und Bäumen mit fett- und eiweißreichen Samen, Nektar und Pollen. Geeignete Lebensräume sind besonnte Waldränder und Jungpflanzungen, lichte Wälder mit guter Naturverjüngung oder strukturreiche Feldhecken und Gebüsche im Brachland. Gemieden werden hingegen dunkle, schattige Wälder mit geringer Bodenvegetation (SCHLUND 2005). Ein Vorkommen der Haselmaus innerhalb des landwirtschaftlich genutzten Plangebietes kann aufgrund fehlender Habitatrequisiten hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Wölfe haben keine spezielle Lebensraumansprüche. Wichtig ist, dass genug Nahrung vorhanden ist. Sie vermeiden nach Möglichkeit den Kontakt zu Menschen, daher bekommt man sie in der mitteleuropäischen Kulturlandschaft nur selten zu Gesicht. Sie nutzen Teilräume, in denen sie selten auf Menschen treffen, wie wenig dicht besiedelte Tieflandschaften und Mittelgebirge (BFN 2022b). In Rheinland-Pfalz kam es im Monitoringzeitraum 2022/2023 insbesondere in den nördlichen und nordöstlichen Landesteilen zu Sichtungen (BFN (2023), FAWF 2023), so auch um Koblenz. So können Individuen grundsätzlich das Umfeld des Plangebietes durchstreifen, gesicherte Populationen sind jedoch im und um das Plangebiet auf Grund der großflächig bewirtschafteten Agrarlandschaft und des Störpotenzials mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der **Europäische Nerz** gilt in Deutschland ausgestorben (BFN 2022g). Ein Vorkommen der Art im Plangebiet wird daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der **Biber** und der **Fischotter** sind an Gewässerlebensräume gebunden. Ein Vorkommen der Arten im Plangebiet wird daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der **Luchs** ist ein Bewohner walddreicher Landschaften, welche ein gewisses Maß an Unzerschnittenheit (Größe der Waldflächen, Störungsarmut, Durchlässigkeit) aufweisen müssen (BFN 2022f). Nachdem die Art im 20. Jh. ausgestorben war, kommt sie in Rheinland-Pfalz infolge einer Wiederansiedlung innerhalb des Pfälzerwaldes wieder vor. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann aufgrund fehlender Habitateignung hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann für die o. g. Arten festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen und/oder fehlender Nachweise mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse

Für das Plangebiet wurden fledermauskundliche Untersuchungen durch das Büro Strix durchgeführt. Die Erfassung erfolgte akustisch an drei aufeinanderfolgenden Nächten im April, Juni und August 2023.

Akustische Dauererfassung

Insgesamt konnten mindestens elf Fledermausarten mithilfe einer Dauererfassung im Untersuchungsgebiets festgestellt werden. Davon sind neun der Arten sicher nachgewiesen. Die vorkommenden Fledermausarten können der Tabelle 4 entnommen werden.

Tabelle 4: Artenspektrum der Fledermäuse am Rande des Untersuchungsgebietes Industriepark Koblenz bei der Dauererfassung im Jahr 2023 (aus BÜRO STRIX 2024)

Gattungen/Arten	April (21./22./23.)	Juni (23./24./25.)	August (18./19.)	Gesamt
Gattung Mausohr	0	18	3	21
<i>Fransfledermaus</i>	0	0	1	1
<i>Großes Mausohr</i>	0	2	6	8
<i>Wasserfledermaus</i>	3	7	1	11
<i>Bartfledermaus</i>	1	11	4	16
Nyctaloide-Arten				
<i>Breitflügelfledermaus</i>	1	2	2	5
<i>Gattung Abendsegler</i>	4	0	4	8
<i>Kleiner Abendsegler</i>	0	0	2	2
<i>Großer Abendsegler</i>	12	2	11	25
Gattung Zwergfledermaus	8	28	2	38
<i>Zwergfledermaus</i>	1.660	1.322	405	3.387
<i>Mückenfledermaus</i>	0	1	14	15
<i>Rauhautfledermaus</i>	29	0	0	29
Gattung Langohr	1	6	0	7
Registrierungen gesamt	1.719	1.399	455	3.573

Quartierpotenzial:

Da das Plangebiet aus strukturarmen und intensiv bewirtschafteten Ackerflächen besteht, eignen sich die Flächen höchstens als Jagdgebiet, jedoch nicht als Quartierbereich. Im Randbereich der Planfläche befinden sich Leitstrukturen entlang von Feldwegen und Waldrand, welche als Transferwegen für Fledermäuse dienen. Strukturen mit Quartierpotential für Fledermäuse befinden sich in randlichen Gebieten mit Gehölzen außerhalb des Geltungsbereichs. Zu den durch die Baumhöhlenkartierung festgestellten Quartieren gehören eine Birke mit Spechthöhle auf dem Gelände der Bundeswehr und eine Eiche mit Spechthöhle im südlich angrenzenden Wald.

Die Untersuchungen von Büro STRIX (2024) zeigen, dass der südliche Waldrand ganzjährig und artübergreifend als Transferweg von Fledermäusen genutzt wird.

Da die vorliegende Planung keine Rodung innerhalb des beplanten Bereichs vorsieht, ist ein baubedingtes Tötungsrisiko oder die Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhequartiere i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht gegeben.

Störungen durch den Bau können durch Lärm- und Lichtemissionen bei besonders empfindlichen Fledermausarten (Maus- und Langohr) zu einer Vergrämung führen. Um baubedingte Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu minimieren sind Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten (vgl. Kapitel 3).

Zusammenfassend sind artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen hinreichend sicher auszuschließen.

2.5 Avifauna

Durch das Planungsbüro Hilgers wurde 2018 die Avifauna am Standort erfasst. Insgesamt konnten 81 Vogelarten im Planungsgebiet nachgewiesen werden. Davon wurden 44 Arten als Brutvögel eingestuft und zehn Arten mit Brutverdacht erfasst. Die restlichen Arten kamen als

Nahrungsgäste, Rastvögel oder Durchzügler vor. Detaillierte Informationen zur Methodik sind dem Fachgutachten (PLANUNGSBÜRO HILGERS 2019) zu entnehmen.

Das Plangebiet wird seit der avifaunistischen Kartierungen weiterhin ackerbaulich genutzt und ist mit den Gegebenheiten von 2018 vergleichbar. So wurden während der Biotoptypenkartierung 2023 großflächig ackerbauliche Schläge mit Anbau von bspw. Zuckerrüben, Getreide oder Raps dokumentiert. Eine wesentliche Veränderung der angrenzenden Nutzungsstrukturen hat seitdem auch nicht stattgefunden.

Durch das Vorhaben sind artenschutzrechtliche Konflikte i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszuschließen. So können nach den Erkenntnissen des avifaunistischen Fachgutachters insb. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von nachfolgend aufgeführten Arten verlorengehen oder beeinträchtigt werden.

Tabelle 5: Möglicher Verlust bzw. Beeinträchtigung von Brutrevieren planungsrelevanter Arten (aus PLANUNGSBÜRO HILGERS 2019)

Art	Planungsraum	Umfeld	Gesamt
Feldlerche	9 Reviere	5 Reviere, davon mindestens 4 Reviere Totalverlust	14 Reviere
Schafstelze	4 Reviere	4 Reviere	8 Reviere
Rebhuhn	-	3 Reviere	3 Reviere
Wachtel	-	1 Revier, randständig beeinträchtigt	1 Revier
Bluthänfling	-	2 Reviere	2 Reviere
Dorngrasmücke	6 Reviere	4 Reviere	10 Reviere
Neuntöter	-	1 Revier	1 Revier
Turteltaube	-	1 Revier	1 Revier
Goldammer	-	5 Reviere	5 Reviere

Im Allgemeinen ist nach dem avifaunistischen Fachgutachten die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen (zulässig zwischen 01.10. und 28./29.02). Dadurch wird eine Tötung und/oder erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG während der Brutaktivität hinreichend sicher ausgeschlossen (PLANUNGSBÜRO HILGERS 2019). Baubedingte Gehölzeingriffe/Rückschnitte an Gehölzen außerhalb des Geltungsbereichs sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ebenfalls im oben angeführten Zeitraum durchzuführen.

Ergänzend zur genannten Maßnahme des avifaunistischen Fachgutachtens ist durch einen Baubeginn vor der oben genannten Brutaktivität und der Gewährleistung einer durchgehenden Bautätigkeit keine Ansiedlung im beplanten Raum (insb. Bodenbrüter der Ackerflur) und in ausreichendem Abstand in Abhängigkeit der Störanfälligkeit der einzelnen Arten zu erwarten. Im Falle eines Baubeginns innerhalb der Brutzeit oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längerer Pause (> 1 Woche) in diesem Zeitraum ist im Vorfeld eine Baufeldkontrolle umzusetzen. Die Baufelder sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Anzeichen einer Brut zu kontrollieren. Werden keine Hinweise auf ein Brutgeschehen von bodenbrütenden Arten festgestellt, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wird während der Kontrolle der Fläche ein entsprechender Hinweis im Bereich der Eingriffsfläche bzw. im artspezifischen Störradius festgestellt, ist zunächst von Bautätigkeiten jeglicher Art abzusehen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Um die Wahrscheinlichkeit einer Ansiedlung bodenbrütender Arten in der überplanten Fläche zu minimieren, können vor Beginn der Brutzeit Vergrämuungsmaßnahme in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten landwirtschaftliche Tätigkeit (bspw. Grubbern), dem Installieren von Greifvogel-Sitzstangen oder ein Aufstellen von Stangen mit Flatterband in regelmäßigen Abständen umgesetzt werden.

Für die **Feldlerche** und das **Rebhuhn**, als Bodenbrüter der Ackerflur, können durch die Bauzeitenbeschränkung und - unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen - notwendige Vorkontrollen (s. o.) baubedingte Konflikte i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Weiterhin werden gemäß PLANUNGSBÜRO HILGERS (2019) konkret vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig um artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden (vgl. Kapitel 4). Die Maßnahmen für die Feldlerche wirken sich multifunktional auch förderlich auf das Rebhuhn aus.

Reviere der **Wachtel** wurden außerhalb bzw. im Randbereich des Untersuchungsraumes erfasst. Artenschutzrechtliche Konflikte sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme bzgl. der Baufeldfreimachung und - unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen - notwendige Vorkontrollen (s. o.) ebenfalls hinreichend sicher auszuschließen. Darüber hinaus sind die für Feldlerche und Rebhuhn umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen auch förderlich für einen möglichen Habitatverlust der Wachtel, so dass ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf nicht notwendig ist.

Innerhalb des beplanten Gebietes befinden sich keine Gehölzstrukturen. Baubedingte artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf gehölz-/höhlenbrütende Arten – hier insb. auch **Neuntöter, Tureltaube, Bluthänfling, Goldammer** – sind aufgrund von fehlenden Eingriffen in Gehölzbestände nicht gegeben. Durch die landespflegerischen Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches (landespflegerische Maßnahmen) werden überdies ergänzend mögliche neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten (halboffene Standorte mit Wechsel aus Grünland und Gehölzstrukturen) gegenüber dem Bestand geschaffen (vgl. ENVIRO-PLAN 2024). Ein zusätzlicher Ausgleich ist aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Auch artenschutzrechtliche Konflikte für die oben aufgeführte **Schafstelze** und **Dorngrasmücke** sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme bzgl. der Baufeldfreimachung und - unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen - notwendige Vorkontrollen (s. o.) hinreichend sicher ausgeschlossen. Die Bestände sind überdies ungefährdet. Im Zusammenhang eines bestehenden, ausreichenden Angebotes gleichartiger Habitatstrukturen im direkten Umfeld und den landespflegerischen Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches (vgl. ENVIRO-PLAN 2024) ist ein zusätzlicher Ausgleich aus fachgutachterlicher Sicht nicht notwendig ist. Darüber hinaus sind die für Feldlerche und Rebhuhn umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Agrarlandschafts ebenfalls für beide Arten förderlich.

Für alle weiteren Brutvogelarten sind aufgrund fehlender geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/oder den dokumentierten Brutrevieren abseits des Plangebietes und/oder fehlenden Meideverhaltens artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinreichend sicher ausgeschlossen.

Eine Betrachtung des Verlustes von Nahrungshabitaten ist nicht Bestandteil der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG . Auf die Ausarbeitungen im Grünordnungsplan / Fachbeitrag Naturschutz (ENVIRO-PLAN 2024) wird verwiesen.

Gemäß PLANUNGSBÜRO HILGERS (2019) deutet sich durch Nachweise u. a. von Kiebitz, Braunkehlchen, Steinschmätzer eine Eignung des beplanten und angrenzenden Agrarraums als

Rastgebiet an. Durch den direkten Flächenverlust an Offenland bzw. aufgrund des Meideverhaltens gegenüber vertikalen Strukturen wird dieser Raum für rastende Vogelarten beeinträchtigt. Gemäß PLANUNGSBÜRO HILGERS (2019) werden hierfür produktionsintegrierte Maßnahmen zur Habitatverbesserung an anderer Stelle in einem Eingriffs-Ausgleichs-Verhältnis von 1:1 zur verloren gehenden Fläche vorgeschlagen. Ergänzend ist erläutern, dass das Plangebiet jedoch auch Störungen durch Lärm, Bewegungsunruhe und Vertikalstrukturen unterliegt, so dass nicht das gesamte Plangebiet als geeignetes Rastgebiet angesehen werden kann. Das avifaunistische Fachgutachten nennt für die Lage von möglichen Kompensationsflächen einen Mindestabstand von 200 m zu Störquellen (geschlossene Gehölzkulisse, Siedlungsränder und große Gebäude (Vertikalstrukturen)). Aus fachgutachterlicher Sicht sind insbesondere der südliche Waldrand des *Rübenacher Waldes* die hohe und geschlossene Baumhecke im Randbereich des benachbarten Militärgeländes sowie die nördlich angrenzenden Baumhecke im Verbund mit der Stromtrasse und den nördlich angrenzenden Straßen und Industriegebiet als Störquelle zu nennen. Für kleinflächige Gehölzstrukturen innerhalb der freien Agrarlandschaft wurde eine Meideabstand von 50 m angenommen. Da die Planung durch ihre Eigenhöhe ebenfalls eine künftig störende Wirkung als Vertikalstruktur auf benachbarte offene Agrarflächen außerhalb des Geltungsbereichs besitzt, wurde für die Ermittlung um die Baufelder ebenfalls ein 200 m-Radius gelegt (vgl. Abbildung 1). Ausgehend von diesem Radius und dem Verschnitt bestehender und künftigen beeinträchtigter Flächen errechnet sich ein beeinträchtigter Raum von 16,3 ha. Aufgrund der im Umfeld für die Feldlerche zu konzipierenden CEF-Maßnahmen in Form einer extensiven Ackernutzung im Zusammenhang mit Ackerbrachen und Blühflächen im Umfang von 14 ha, können Flächenverluste für Rastvögel aus fachgutachterlicher Sicht zu einem Teil bereits abgedeckt werden, wenn diese in geeigneten Agrarräumen (ausreichender Abstand zu Störquellen, exponierte Lage) hergerichtet werden.

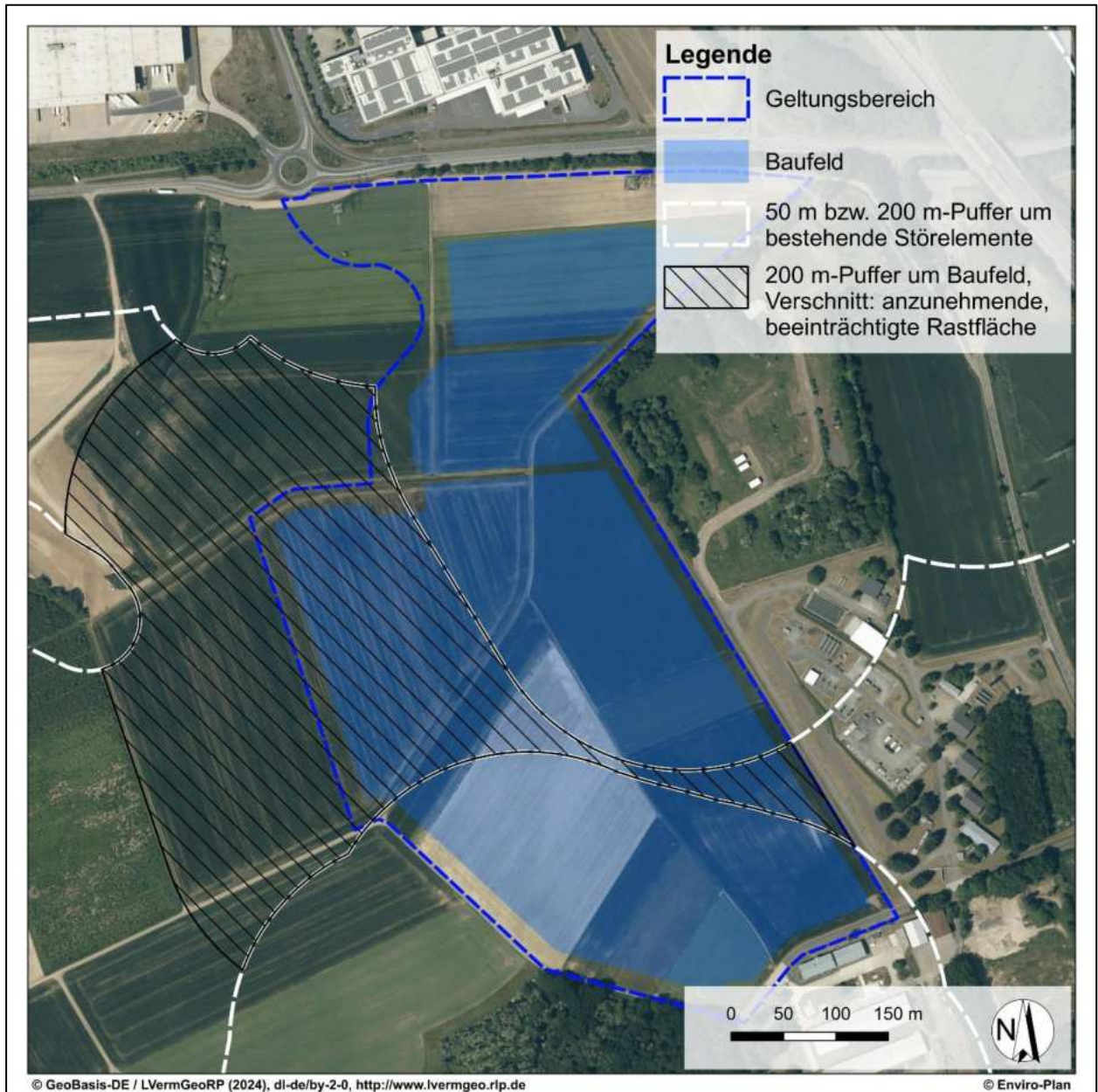


Abbildung 1: Beeinträchtigte Rastgebietsfläche unter Berücksichtigung eines Radius von 50 m bzw. 200 m um bestehende und 200 m um künftige Störelemente (Baufeld)

Zusammenfassend sind artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die Avifauna unter Berücksichtigung der Durchführung von entsprechenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen hinreichend sicher auszuschließen. Die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche/Rebhuhn wirken sich ebenfalls multifunktional auf andere Brut- und Rastvögel förderlich aus.

3 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Fledermäuse

(gemäß BÜRO STRIX 2024)

- Beschränkung der Bauzeiten im Zeitraum April bis einschließlich Oktober im Bereich der südlich angrenzenden Waldkanten des *Rübenacher Forstes* auf die Tageszeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang, um baubedingte Störungen zu vermeiden. Nächtliche Bautätigkeiten sind in diesem Bereich auf ein Minimum zu beschränken.
- Es wird empfohlen, ein betriebsbedingtes Beleuchtungskonzept zu erstellen, um Dunkelkorridore für Fledermäuse dauerhaft zu erhalten. „In Bodennähe installierte, gerichtete Lampen (LEDs oder abgeschirmte Leuchten) eignen sich, um störende Lichtausstrahlung auf ein Minimum und die notwendigen Bereiche zu begrenzen. Die Reduzierung der Beleuchtungsstärke und eine Anpassung der spektralen Zusammensetzung an den ökologischen Kontext (keine Wellenlänge unter 540 nm bzw. korrelierende Farbtemperatur von über 2.700 K) sind ebenfalls geeignete Maßnahmen, um eine durch Licht betriebsbedingte Störung zu vermeiden“ (BÜRO STRIX 2024).

Avifauna

(gemäß PLANUNGSBÜRO HILGERS 2019)

- Avifauna allgemein: Eine Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. zulässig.

Ergänzend zur genannten Maßnahmen des avifaunistischen Fachgutachtens sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Im Falle eines Baubeginns innerhalb der Brutzeit oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längerer Pause (> 1 Woche) im Brutzeitraum ist im Vorfeld eine Baufeldkontrolle umzusetzen. Die Baufelder sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Anzeichen einer Brut zu kontrollieren. Wird während der Kontrolle ein entsprechender Hinweis im Bereich der Eingriffsfläche bzw. im artspezifischen Störradius festgestellt, ist zunächst von Bautätigkeiten jeglicher Art abzusehen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Vergrämung: Um die Wahrscheinlichkeit einer Ansiedlung bodenbrütender Arten in der überplanten Fläche zu minimieren, können vor Beginn der Brutzeit Vergrämnungsmaßnahme in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten landwirtschaftliche Tätigkeit (bspw. Grubbern), dem Installieren von Greifvogel-Sitzstangen oder ein Aufstellen von Stangen mit Flatterband in regelmäßigen Abständen umgesetzt werden.
- Baubedingte Gehölzeingriffe/Rückschnitte an Gehölzen außerhalb des Geltungsbereichs sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02 durchzuführen.

4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMABNAHMEN / CEF-MABNAHMEN

Feldlerche

Gemäß PLANUNGSBÜRO HILGERS (2019) werden durch das Vorhaben 14 Brutreviere der Feldlerche beeinträchtigt, wodurch die vorgezogene Anlage von Ausweichhabitaten (CEF) auf geeigneten Flächen im räumlich-funktionalem Zusammenhang notwendig ist. Je Revier wird die Anlage von 1 ha, d. h. insgesamt 14 ha nötig.

Als mögliche Maßnahme nennt der Fachgutachter die Anlage von extensiven Sommergetreidefeldern mit doppelten Saatreihenabstand. Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist zu berücksichtigen:

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse). Ergänzend zu den Vorgaben des avifaunistischen Fachgutachtens werden auch Abstände von > 100 m zu Hochspannungsmasten eingehalten (DREESMANN 1995 und ALTEMÜLLER & REICH 1997).
- Kein Einsatz von Düngemittel und Bioziden sowie Verzicht auf mechanische Beikrautregulierung.
- Die Kulturen müssen regelmäßig angelegt werden, eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen geeigneten Flächen ist dabei möglich.
- Eine Kombination mit punktuellen Feldlerchenfenstern ist möglich.
- Ergänzend zu den Vorgaben des avifaunistischen Fachgutachtens sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - Das Gelände sollte offen, mit weitgehend freiem Horizont sein. Hanglagen eignen sich nur im übersichtlichen oberen Teil. Enge Talschluchten sind ebenso ungeeignet.
 - Die Maßnahmenflächen müssen ein Aufwertungspotenzial in Bezug auf die Habitateignung für Feldlerchen aufweisen.
 - Aufgrund der Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zum beeinträchtigten Vorkommen liegen. Der räumliche Bezug ist im Regelfall bis in eine Distanz von 2 km gegeben.
 - Die Lage der Einzelmaßnahmen kann innerhalb der Umsetzungszeit der Maßnahmen wechseln, sofern die Anforderungen an Standort, Maßnahmenqualität und -umfang insgesamt dauerhaft erfüllt werden.

Eine Kombination mit streifenförmigen Maßnahmen, bspw. die Anlage von Brachstreifen/Blühstreifen, ist möglich. Hier bei sollten ergänzend zum avifaunistischen Fachgutachten streifenförmige Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen angelegt werden (Mindestabstand von 25 m).

„Um langfristig wirksam zu sein, bedürfen alle Maßnahmen im Ackerland einer auf den konkreten Fall abgestimmten sorgfältigen Auswahl geeigneter Flächen, in die Landschaftsstrukturen und konkrete Vorkommen eingehen. Gleiches gilt für die Auswahl und Kombination der Maßnahmen und die langfristige Qualitätssicherung der Umsetzung (Pflege zur Initiierung früher Sukzessionsstadien, Rotation, Fruchtfolge, Auftreten von Problemunkräutern etc.). Daher ist trotz der generell attestierten Wirksamkeit bei bestimmten Fällen ein maßnahmenbezogenes Monitoring unter Einbeziehung der Landwirte erforderlich“ (PLANUNGSBÜRO HILGERS 2019).

Rebhuhn

Gemäß PLANUNGSBÜRO HILGERS (2019) werden durch das Vorhaben drei Brutreviere des Rebhuhns beeinträchtigt, wodurch die vorgezogene Anlage von Ausweichhabitaten (CEF) auf geeigneten Flächen im räumlichen Zusammenhang notwendig ist. Je Revier wird die Anlage von 1 ha im Aktionsraum empfohlen (insg. 3 ha), welche jedoch aufgrund eines anzusetzenden Maßnahmenfaktors von 1:2 auf 6 ha anzuheben ist (ebd.). Dies begründet sich nach dem avifaunistischen Fachgutachten dadurch, dass eine Besiedlung von Lebensräume aufgrund eines geringen Populationsdrucks nicht oder erst nach langer Zeit erfolgt, wenn der Rebhuhnbestand bereits zu Beginn der Maßnahmenumsetzung unterhalb der Größe für eine überlebensfähige Population liegt.

Als mögliche Maßnahmen eignet sich nach dem Fachgutachter die Extensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen/Blühstreifen. Bei der Lage der Maßnahmen ist zu berücksichtigen:

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Bspw. Mindestabstände zu Waldrändern o. a. dichten Vertikalkulissen >120 m. Streifenförmigen Maßnahmen dürfen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen liegen.
- Lage innerhalb eines möglichst unzerschnittener Raum aufgrund der geringen Mobilität des Rebhuhns
- Bereiche mit zu hoher Bodenfeuchte werden vom Rebhuhn eher gemieden.

Bei der Umsetzung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Anlage von Blühstreifen auf mind. 15 m Breite.
- Kein Einsatz von Düngemittel und Bioziden sowie Verzicht auf mechanische Beikrautregulierung.
- Streifenförmige Maßnahmen sollen mit Schwarzbrachestreifen kombiniert werden, wenn keine unbefestigten Wege o. ä. offene Bodenstellen vorhanden sind.
- Lage streifenförmiger Maßnahmen möglichst im Nahbereich zu bestehenden Randstrukturen.
- Die Kulturen müssen regelmäßig und rechtzeitig angelegt bzw. gepflegt werden.
- Ggf. können bei großräumig fehlenden Gehölzstrukturen an den Parzellenecken kleine Einzelbüsche (Schneeschutz) gepflanzt werden. Größere Gehölzpflanzungen sollen wegen der Förderung von Prädatoren nicht durchgeführt werden.

„Um langfristig wirksam zu sein, bedürfen alle Maßnahmen im Ackerland einer auf den konkreten Fall abgestimmten sorgfältigen Auswahl geeigneter Flächen, in die Landschaftsstrukturen und konkrete Vorkommen eingehen. Gleiches gilt für die Auswahl und Kombination der Maßnahmen und die langfristige Qualitätssicherung der Umsetzung (Pflege zur Initiierung früher Sukzessionsstadien, Rotation, Fruchtfolge, Auftreten von Problemunkräutern etc.). Daher ist trotz der generell attestierten Wirksamkeit bei bestimmten Fällen ein maßnahmenbezogenes Monitoring unter Einbeziehung der Landwirte erforderlich“ (PLANUNGSBÜRO HILGERS 2019).

Grundsätzlich können aus fachgutachterlicher Sicht geeignete Maßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn auch von der jeweilig andere Art, d.h. multifunktional, genutzt werden. Gleiches gilt für weitere planungsrelevante Arten des (Halb-)Offenlandes.

Rastvögel

Durch die Planung errechnet sich eine Fläche von 16,3 ha, welche in ihrer Funktion als Rastgebiet beeinträchtigt wird (vgl. ENVIRO-PLAN 2024, Kapitel 4.5.2). Grundsätzlich eignen sich die

umzusetzenden Maßnahmen für Feldlerche/Rebhuhn multifunktional auch für die Aufwertung von Rastgebieten, wenn die Flächen entsprechende Standortvoraussetzungen (ausreichender Abstand zu Störquellen, exponierte Lage).

Gemäß dem avifaunistischen Fachgutachten (PLANUNGSBÜRO HILGERS 2019) sind für die Auswahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Weiterhin ist auf eine ausreichende Störungsarmut bezüglich Erholungsnutzung (Spaziergänger mit freilaufenden Hunden etc.) zu achten.
- Vorhandene Ackerstandorte (kein Umbruch von Grünland für die Maßnahme)
- Keine Flächen mit starker Vorbelastung von „Problemkräutern“ (z. B. Ackerkratzdistel, Quecke, Ampfer).
- Maßnahmenstandorte mind. 200m zu dichten geschlossenen Gehölzkulissen, Siedlungsrändern und großen Gebäuden (Meidung von Vertikalstrukturen) innerhalb einer großräumig offenen Landschaft.
- Beibehaltung und ggf. Förderung des Raps- und Getreideanbaus mit spätsommerlicher Schwarzbrache (August/September) in den Rastgebieten
- Großflächige Reduzierung des Mais- oder Rübenanbaus
- Einziehen von Wegen zur Minderung der Störungen in Ackerflächen.
- Belassen von Stoppelbrachen: Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass Stoppelbrachen eine erhebliche Funktion für überwinterte Vogelarten aufweisen. Belassen der Stoppeln bis mindestens 28. Februar, besser bis Ende März, Stoppelhöhe mindestens 20 cm, Anwendung auf Teilflächen ist möglich.

5 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das Vorhaben unter Vorbehalt der Durchführung der aufgezeigten Vermeidungs-/Verminderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstößt.

Bearbeitet:

T. Haacke

i.A. BEARBEITER,
ZUSATZ

Odernheim am Glan, 17.05.2024

6 VERWENDETE UND GESICHTETE QUELLEN

- BFN (2022a), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: *Bromus grossus* - Dicke Trespe. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/bromus-grossus>, Abrufdatum: 11.03.2022.
- BFN (2022b), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: *Canis lupus* - Wolf. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/canis-lupus>, Abrufdatum: 11.03.2022.
- BFN (2022c), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: *Coleanthus subtilis* - Scheidenblütgras. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/coleanthus-subtilis>, Abrufdatum: 11.03.2022.
- BFN (2022d), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: *Cypripedium calceolus* - Frauenschuh. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/cypripedium-calceolus>, Abrufdatum: 11.03.2022.
- BFN (2022e), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: *Jurinea cyanoides* - Sand-Silberscharte. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/jurinea-cyanoides>, Abrufdatum: 11.03.2022.
- BFN (2022f), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: *Lynx lynx* - Luchs. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/lynx-lynx>, Abrufdatum: 11.03.2022.
- BFN (2022g), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: *Mustela lutreola* - Europäischer Nerz. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/mustela-lutreola>, Abrufdatum: 11.03.2022.
- BFN (2023), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Wolfsvorkommen in Deutschland. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/wolfsvorkommen-deutschland>, Abrufdatum.
- BVERWG (2008), BUNDESVERWALTUNGSGERICHT: BVerwG 9 A 14.07 - Urteil vom 09. Juli 2008.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2007): Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Drucksache 16/5100. Berlin.
- DEWIST (2016), DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG: Feldhamster - Verbreitung und Lebensraum (Karte). Stand: 2016. Abrufbar unter: <https://www.feldhamster.de/verbreitung-und-lebensraum>, Abrufdatum: 15.07.2021.
- LFU (2023), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, Abrufdatum: 18.11.2023.
- LUKAS, A., WÜRSIG, T. & TEBMER, D. (2011): Artenschutzrecht. Informationsdienst Umweltrecht e. V. (IDUR) & Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND) (Hrsg.), Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66. Frankfurt am Main.
- LUWG (2015), LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ: Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Stand: 20.01.2015, Mainz.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69. Bd. 1: Pflanzen und Wirbellose, Bonn - Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69. Bd. 2: Wirbeltiere, Bonn - Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag.
- POLLICIA (2022), VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V.: Landesdatenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/>, Abrufdatum: 14.02.2022.

- POLLICHIA (2023), POLLICHIA: Artenanalyse. Abrufbar unter: <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, Abrufdatum: 25.07.2023.
- SCHLUND, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: *Braun, M. & Dieterlen, F. (Hrsg.), Die Säugetiere Baden-Württembergs* Bd. 2: Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). Stuttgart (Hohenheim): Ulmer.
- SCHULTE, T., ELLER, O., NIEHUIS, M. & RENNWALD, E. (2007): Die Tagfalter der Pfalz. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 37. Bd. 2, Mainz: GNOR.
- UMK (2020), UMWELTMINISTERKONFERENZ DES BUNDES UND DER LÄNDER: Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land - Signifikanzrahmen. Stand: 11.12.2020.
- VG MINDEN (2010), VERWALTUNGSGERICHT MINDEN: Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. Urteil vom 10.03.2010, *Natur und Recht*, 32 (2010): S. 891-897.

Projektbezogene Quellen

- ALTEMÜLLER, M.J. & M. REICH (1997): Einfluß von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlands. *Vogel und Umwelt* 9, Sonderheft: 111-127.
- BÜRO STRIX (2024): Faunistische Untersuchungen 2023 – Umwelt- und naturschutzfachliche Planungsleistungen für die raumordnerische und bauleitplanerische Sicherung von Erweiterungsflächen des Zweckverbandes Industriepark Koblenz – Ergebnis- und Maßnahmenbericht faunistische Erfassungen 2023, Stand: 30.04.2024.
- DREESMANN, C. (1995): Zur Siedlungsdichte der Feldlerche *Alauda arvensis* im Kulturland von Südniedersachsen. *Beitr. Naturkde. Niedersachs.* 48: 76-84.
- ENVIRO-PLAN (2024): Grünordnungsplan / Fachbeitrag Naturschutz, 3. Teilabschnitt Industriepark A61 GVZ Koblenz, Stand: 16.02.2024.
- FAWF (2023), FORSCHUNGSANSTALT FÜR WALDÖKOLOGIE UND FORSTWIRTSCHAFT: Nachweise von Wölfen in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <https://fawf.wald.rlp.de/de/forschung-und-monitoring-unsere-aufgaben/koordinationszentrum-luchs-und-wolf/wolf/wolfsnachweise-rheinland-pfalz/>, Abrufdatum: 13.12.2023.
- PLANUNGSBÜRO HILGERS (2019): Ergebnisbericht Avifauna-Kartierung 2018 – Industriepark A 61/GVZ Koblenz, 3. Abschnitt, Stand: 10.2019.